

## 8. Anhang: Begriffserläuterungen, FAQ

### **Was ist ein Flachdach im arbeitsschutzfachlichen Sinne?**

- Ebene Fläche an der Gebäude-Oberseite
- Ebene Fläche einschließlich Neigungswinkel (bis 20°)

### **Welche planerische Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind am Flachdach notwendig?**

- Erreichbarkeit / Begehung
- gegen Abstürzen / Herunterfallen / Durchstürzen
- gegen Abrutschen von geneigten Flächen

### **Welche Bereiche sind in die Planung einzubeziehen?**

- Zugänge
- Verkehrswege
- Fluchtwege / Wartungswege
- Arbeitsplätze
- Montagearbeiten / Inspektionen / Wartungen
- Instandhaltungsarbeiten / Reparaturen
- TGA / Aufzug / Solaranlagen / Mobilfunk
- Lichtkuppeln / Lichtbänder
- Entwässerung

### **Was sind die häufigsten Problemfelder und Unfallursachen?**

- Koordination Dachdecker – Dachbegrüner
- Fehlendes Gerüst in der Bauphase, vor allem bei Sanierungen und hohen Gebäuden
- Planungsfehler in der Auswahl und Platzierung sicherheitstechnischer Einrichtungen
- Koordinationsfehler bei großen Gebäuden/unterschiedliche Firmen und Gewerke
- Absturz (Gerüst, Dach)
- Durchsturz (Lichtkuppeln, Lichtbänder, nicht begehbare Flächen)
- Material / Geräte / unsachgemäße (oder fehlende) Nutzung
- fehlende Sicherheitsmaßnahmen
- fehlende Gefährdungsbeurteilung/Einweisung

### **Art und Umfang der Absturzsicherungen**

Diese richten sich nach den durchzuführenden Arbeiten und dem zeitlichen Umfang, wobei technischen Absturzsicherungen der Vorzug zu geben ist. Bei Arbeiten auf Dächern sind Absturzsicherungen erforderlich, wenn die Absturzhöhe mehr als 3 m beträgt. An den übrigen Arbeitsplätzen, bei denen Absturzgefahr besteht, ist eine Sicherungsmaßnahme ab 2 m Höhe erforderlich, an Verkehrswegen ab 1 m Höhe.

### **Ortsfeste Absturzsicherungen**

Sie haben Vorrang vor allen anderen Möglichkeiten und stellen den besten Schutz für die Beschäftigten dar. Festinstallierte Geländer müssen mind. 100 cm hoch sein und zusätzlich eine Knie- und Fußleiste haben. Sie haben den Vorteil, dass bei späteren Pflegemaßnahmen keine weiteren Schutzmaßnahmen mehr erforderlich sind.

### **Nicht ortsfeste Absturzsicherungen**

Für die Dauer der Arbeiten kann unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen auch ein vorübergehend angebrachter Seitenschutz eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass dieser Seitenschutz mit der Attika fest verbunden ist oder durch Anbringen von z. B. Betongewichten die Stabilität erreicht wird.

### **Schutzausrüstung gegen Absturz/Anseilschutz (PSAgA)**

Sind feste Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen aus arbeitstechnischen Gründen nicht einsetzbar, wird für Pflege- und Wartungsarbeiten Anseilschutz verwendet. Persönlich-individuelle Schutzmaßnahmen dürfen nur verwendet werden, wenn Seitenschutz (Geländer bzw. Umwehungen) oder Auffangeinrichtungen (Auffangnetze) nur mit hohem Aufwand und unter Gefahren anzubringen sind. Die Verwendung der PSA als Absturzsicherung ist grundsätzlich nur für Pflege- und Wartungs-Arbeiten geringen Umfangs zulässig.

Anseilschutz besteht aus Auffanggurt, Verbindungsmittel (Sicherheitsseil) und Seilkürzer und Fallarrest. Das Verbindungsseil ist immer so kurz zu halten, dass ein Absturz über die Dachkante nicht möglich ist. Anseilschutz setzt voraus, dass entsprechende Anschlagmöglichkeiten in Form von Einzellösen oder Anschlageinrichtungen mit Horizontalsystemen (Spannseile bzw. Schienenlösungen) vorhanden sind. Spannseile/Schienenlösungen bieten den Vorteil, dass ein zeitaufwändiges Einhängen und Lösen des Verbindungsseils auf ein Minimum reduziert wird und sich dadurch die Akzeptanz bei den Beschäftigten erhöht. Anstelle von fest angebrachten Anschlagpunkten, können auch durch Eigengewicht gehaltene Anschlageinrichtungen verwendet werden. Dadurch werden Dachdurchdringungen vermieden. Vor Beginn der Dacharbeiten wird über eine Gefährdungsbeurteilung ermittelt, welche Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz an der Arbeitsstelle zum Einsatz kommen.

Achtung: Anseilschutz darf nur von fachkundigen Personen verwendet werden! Sie schützen nur den einzelnen Benutzer mit besonderer Unterweisung bei sachgerechter Nutzung.

### **Prüfung der Arbeitsmittel**

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel (z.B. Maschinen, Gerüste, Leitern), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

### **Prüfung PSAgA**

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz muss vor jedem Einsatz, mindestens jedoch einmal jährlich und nach Beanspruchung durch Absturz, von einer sachkundigen Person überprüft werden. Ein schriftlicher Nachweis ist erforderlich.

### **Dokumentationspflicht**

Bei der Auswahl sicherheitstechnischer Einrichtungen am Flachdach ist zu beachten, dass Abweichungen vom primären Schutzziel „kollektiv vor individuell“ dokumentiert und begründet werden müssen.

### **Rettungsmaßnahmen**

Anseilschutz darf u.a. nur verwendet werden,

- wenn Maßnahmen zur Rettung vorgehalten werden (Rettungsgeräte und Maßnahmenplan).
- Ein Rettungskonzept ist zwingend erforderlich!
- die Mitarbeiter unterwiesen und geschult sind
- Übungen durchgeführt worden sind
- die Mitarbeiter körperlich geeignet sind
- wenn nicht alleine gearbeitet wird

### **Verkehrssicherungspflicht**

Eine Verkehrssicherungspflicht bzw. Verkehrspflicht ist eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht, deren schuldhaftige Verletzung zum Schadensersatz nach den §§ 823 ff BGB verpflichtet.

BGB § 823 Schadensersatzpflicht

*Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Der Betreiber einer baulichen Anlage hat gegenüber Dritten dafür zu sorgen, dass diese keinen Schaden nehmen (siehe auch Bauordnungen der Länder „Verkehrssicherheit“ und „Umwehungen“).

### **Gefährdungsbeurteilung**

Vor der Auswahl von Absturzsicherungen hat der Unternehmer gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind Art und Umfang der Gefährdungen für die Versicherten zu ermitteln, die durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert oder gemindert werden können. Außerdem sind die Arbeitsbedingungen und die persönliche Konstitution der Versicherten zu berücksichtigen.

Siehe „Checkliste und Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung im Gartenbau“, Absturzsicherung.